

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1908**

Zweiter Abschnitt. Die Pflichten der Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

Die Kautions haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kautions kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Pflichten der Beamten.

#### § 8.

#### Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

#### A. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Stiftungsverwalter;   | Kautionsbetrag 2000 <i>fl</i> |
| 2. Kasseführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Centralverwaltungen von Landesstiftungen; | „ 600 <i>fl</i>               |
| 3. Gerichtsvollzieher;   | „ 1000 <i>fl</i>              |

#### B. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Stiftungsverwalter;   | Kautionsbetrag 2000 <i>fl</i> |
| 2. Kasseführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Centralverwaltungen von Landesstiftungen; | „ 600 <i>fl</i>               |

Der geleistete Dienst wird verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die dienstliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

#### § 9.

#### **Amtsgeheimnis.**

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

#### § 10.

#### **Abgabe außergerichtlicher Gutachten.**

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

#### § 11.

#### **Berehelichung der Beamten.**

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Für bestimmt zu bezeichnende Arten von Beamten, denen die Aufsicht und Wartung in staatlichen Anstalten obliegt, kann die Zulässigkeit der Berehelichung von der vorgängigen Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden.

#### § 12.

#### **Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.**

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit

dem in seinem Berufe erfordernten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Haushalte des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomiteé, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft,
4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesezte Dienstbehörde untersagt werden.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

### § 13.

#### Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Landesherrn oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt zuge-

dachte Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke, insbesondere auch solche von Gemeinden und Kommunalverbänden, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

#### § 14.

#### Urlaub.

Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Jedem Beamten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Feriengenuß ist dem Urlaub gleichzustellen. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

#### § 15.

#### Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 über das Verhalten außer dem Amte, sowie der §§ 9 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bestimmungen in § 8 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, § 13 und § 14 Abs. 3 finden auch auf solche Personen

entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Abs. 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

### Dritter Abschnitt.

#### Das Dienst Einkommen der Beamten.

##### § 16.

##### Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

##### § 17.

##### Arten des Dienst Einkommens.

Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,
2. Wohnungsgeld,
3. Dienstzulage,
4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren und dergleichen),
5. Naturalbezügen (Dienstkleidung und dergleichen) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,
6. Dienstaufwandsentschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten und dergleichen),
7. Nebengehalt.

##### § 18.

##### □ Der Einkommensanschlag.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts der etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.